

Wölfe für die Bergkantone – Frischmilch für die Schweizer Armee

Eine bitterböse Satire auf heisse Luft im Bundeshaus

A. Debatten und Beschlüsse vom 9. und 10. März 2016

1. Ständerat

Unter der Überschrift „Den Wolf als jagdbare Tierart einstufen“ reichte StR René Imoberdorf am 19. Juni 2014 die Motion 14.3570 ein. Der Text dieser Motion lautete: „Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) zu unterbreiten, sodass der Wolf als ganzjährig jagdbare Art eingestuft wird.“ Nach dem Ausscheiden des Herrn René Imoberdorf aus dem Ständerat und nach dem Eintritt von Beat Rieder in diese Kammer der Bundesversammlung wurde diese Motion von StR Beat Rieder übernommen und vertreten.

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV reichte der Kanton Wallis am 26. November 2014 die Standesinitiative 14.320 „Wolf. Fertig lustig!“ ein, in welcher er die Bundesversammlung ersuchte:

1. den Bundesrat zur Kündigung der Berner Konvention aufzufordern, mit der Möglichkeit, einen neuen Beitritt auszuhandeln – allerdings unter Einführung eines Vorbehalts analog zu jenem, den 12 der Konventionsstaaten mit Erfolg gefordert haben und der den Schutz des Wolfs ausschliesst;
2. die schweizerische Jagdgesetzgebung dahingehend abzuändern, dass der Wolf gejagt werden darf.

Am 9. März 2016 wurde die Motion 14.3570 nach ausgiebiger Beratung mit 17 Ja-Stimmen gegen 26 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen **abgelehnt**, während der Standesinitiative 14.320 keine Folge gegeben wurde.¹

2. Nationalrat

Unter der Überschrift „Schweizer Frischmilch für die Schweizer Armee“ reichte NR Toni Brunner am 12. Dezember 2014 die Motion 14.4265 ein. Unter den zahlreichen Mitunterzeichnern sind mir aufgefallen: NR Christophe Darbellay, NR (heute Bundesrat) Guy Parmelin und NR Cédric Wermuth, der nicht nur den Kapitalismus, sondern auch die

¹ Vgl. Amtliches Bulletin, Ständerat, Sitzung vom 9. März 2016, Provisorischer Text im Umfang von 18 Seiten; kleine Presseauswahl: NZZ vom 10. März 2016, S. 15: „Tiere fressen Tiere“; Nordwestschweiz vom 10. März 2016, S. 8: „Der Ständerat will dem Wolf nicht an den Kragen“ mit dem Kommentar von JONAS SCHMID „Bitte keine weiteren Vorstösse“, der ein nachhaltiges Wolfsmanagement „in Einklang mit Bundesverfassung und sämtlichen Tierschutz-Konventionen“ propagierte.

Schweizer Armee abschaffen möchte.² Mit dieser Motion sollte der Bundesrat beauftragt werden, „die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Angehörigen der Armee (AdA) in der Regel Frischmilch statt Pulvermilch zum Frühstück konsumieren können.“

Am 10. März 2016 wurde die Motion 14.4265 im Nationalrat behandelt. Der Motionär, NR Toni Brunner, begründete seinen Vorstoss u.a. damit, dass Dienstleistende nach der Konsumation „eine[r] mit Kakao versetzte[n] Pulvermilch ... den ganzen Tag mit schlechter Laune zu bezahlen“ gehabt hätten; die Motion bezwecke „die Anhebung der Moral der Truppe. Wenn die Truppe am Morgen gestärkt ist und voll motiviert in die Übungen gehen kann, tun wir auch etwas Gutes für unser Land.“ Trotz der Einladung von Bundesrat Guy Parmelin, die Motion 14.4265, die er seiner Zeit selber mitunterzeichnet hatte, abzulehnen, wurde diese Motion in namentlicher Abstimmung mit 112 Ja-Stimmen gegen 68 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen **angenommen**.³

B. Unsere Bundesverfassung – eine Bruchlinie

„Parlamentarier bestellen Berichte viel lieber, als dass sie diese lesen“.⁴ Die Debatte im Ständerat am 9. März 2016 über die Motion 14.3570 hat geoffenbart, dass viele Bundesparlamentarier unsere Bundesverfassung⁵ entweder nicht lesen oder nicht verstehen. Anders kann ich mir das unbeholfene, larmoyant vorgetragene Dilemma von StR Konrad Graber, dipl. Betriebsökonom HWV und dipl. Wirtschaftsprüfer, nicht erklären:

„Ich hätte eigentlich erwartet, wenn da ein Verstoss vorliegt, dass man diesen entweder verhindert, aus dem Raum räumt, indem man aufzeigt, dass der Bundesrat mit dieser Auffassung falsch liegt, oder dass man mit einem anderen Motionstext oder einer anderen Motion daherkommt. Aber beides ist nicht geschehen. Ich muss Ihnen einfach sagen, dass ich als Ständerat doch sicher nicht einer Motion zustimmen kann, zu der der Bundesrat schreibt, dass sie nicht verfassungskonform sei, ohne eine Antwort dazu zu haben. Ich denke, es wäre unsere Aufgabe, hier einen anderen Wortlaut zu präsentieren oder darzulegen, weshalb die Bundesverfassung eingehalten ist. Aber ich kann einem Vorstoss, der offensichtlich der Bundesverfassung widerspricht, auch nicht zuhänden des Zweitrates zustimmen“.⁶

² Vgl. Sozialdemokratische Partei der Schweiz. Parteiprogramm. Für eine sozial-ökologische Wirtschaftsdemokratie, verabschiedet vom SP-Parteitag in Lausanne, 30./31. Oktober 2010, und Lugano, 8. September 2012, im Umfang von 62 Seiten, beispielsweise S. 11 f., S. 25 ff. „Umverteilung“ und S. 45 Ziff. 5: „Die SP setzt sich für die Abschaffung der Armee ein.“ – Vgl. auch: CÉDRIC WERMUTH, Neue Freihandelsabkommen bedrohen das „Erfolgsmodell Schweiz“ – Stopp TISA! im Internet heruntergeladen am 17. Februar 2016.

³ Vgl. Amtliches Bulletin, Nationalrat, Sitzung vom 10. März 2016, Provisorischer Text im Umfang von zwei Seiten; dazu z.B. NZZ vom 11. März 2016, S. 16: „Frischmilch für Soldaten. Nationalrat sorgt für gute Laune“.

⁴ Zitiert aus: HANSUELI SCHÖCHLI, Berichtsflut über Preisinsel Schweiz, NZZ vom 11. März 2016, S. 16; ich hege den Argwohn, dass viele Parlamentarier und Magistraten auch die Parteiprogramme ihrer Parteien nie bzw. nie gründlich gelesen und verstanden haben. Dieser Argwohn wird insbesondere durch den gewaltigen Umfang und die gedrechselte Sprache der meisten, wenn nicht aller Parteiprogramme genährt; so umfasst das Parteiprogramm der SP Schweiz (vgl. Fussnote 2) 62 Seiten, während es der Internet-Ausdruck von: „SVP – die Partei für die Schweiz“, Parteiprogramm der Schweizerischen Volkspartei 2015 – 2019, es auf exakt 100 Seiten schafft.

⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101.

⁶ Amtliches Bulletin (vgl. Fussnote 1 hiervor), S. 13 f.

Die vermisste Antwort hätte sich StR Konrad Graber rasch und leicht selber beschaffen können, wenn er sich etwas in unsere Bundesverfassung (BV) vertieft hätte. Er hätte dann zur Einsicht gelangen müssen, dass die Grundrechte (Art. 7 – 36 BV) insbesondere Leib und Leben (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 BV) sowie Hab und Gut (Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 BV) der Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz schützen; zudem dass die Grundrechte, die Menschenrechte sind, in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen müssen (Art. 35 Abs. 1 BV) sowie den *Vorrang* vor den anderen Bestimmungen der Bundesverfassung sowie vor allen Gesetzen und Verordnungen besitzen und nur unter ganz restriktiven Voraussetzungen „geritzt“ werden dürfen (Art. 36 BV).⁷ StR Konrad Graber hätte unschwer selber zur Erkenntnis gelangen können und müssen, dass nicht die Motion 14.3570 verfassungswidrig war, sondern der Schutz der Grossraubtiere, insbesondere des Wolfs, in der Schweiz durch die Berner Konvention, die Jagdgesetzgebung und den Bundesrat als kollektivem Verordnungsgeber.

Einige Votanten haben sich auf Art. 78 Abs. 4 BV berufen.⁸ Diese Norm bildet einen Bestandteil des Art. 78 BV, der die Überschrift trägt: „Natur- und Heimatschutz“. Art. 78 Abs. 4 BV lautet: „Er [der Bund] erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.“ Dazu einige kurze Zwischenbemerkungen, die im Rahmen dieser Glosse (noch) nicht vertieft werden können:

- Es gibt in der Schweiz fast keine ursprüngliche, unverfälschte Natur mehr. Wir alle leben in Kulturlandschaften.⁹ Wirklichkeitsfremd waren beispielsweise die folgenden Sätze von StR Daniel Jositsch: „Ein bisschen Natur muss doch auch noch sein. Und zur Natur gehören auch Wildtiere, und Wildtiere haben wir nun einmal nicht zu hundert Prozent unter Kontrolle“.¹⁰
- Einschlägiger wäre eigentlich die Berufung auf Art. 79 BV gewesen. Diese Norm lautet: „Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.“ Der Wolf gehört zur Kategorie der wild lebenden Säugetiere.
- Allerdings steht Art. 79 BV in engem Zusammenhang mit Art. 78 Abs. 4 BV, der die Grundlage für den Arten- und Biotopschutz darstellt; es wird deshalb die Auffassung vertreten, dass Art. 79 BV keine selbständige Bedeutung zukomme, was die Erhaltung der Artenvielfalt anbelange.¹¹ Namhafte Fachleute (in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd, Wildtierbiologie usw.) vertreten die Meinung, dass die

⁷ Vgl. zu Art. 37 BV ausführlich: ASTRID EPINEY, in: Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, N 1 ff. zu Art. 36 BV, insbesondere N 6 ff. zu Art. 36 BV: „Bezug zu anderen Bestimmungen der BV“; MARKUS SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten. Zur Dogmatik von Art. 36 BV, Bern 2006; CÉLINE MARTIN, Grundrechtskollisionen, Basel 2007.

⁸ Vgl. Amtliches Bulletin (zit. in Fussnote 1 hiervor), S. 4, S. 12 und S. 13.

⁹ Vgl. insbesondere: JON MATHIEU, Die Alpen. Raum – Kultur – Geschichte, Stuttgart 2015; WERNER BÄTZING, Die Alpen. Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft, 4. Auflage, München 2015; WERNER BÄTZING, Zwischen Wildnis und Freizeitpark. Eine Streitschrift zur Zukunft der Alpen, Zürich 2015.

¹⁰ So StR Dr. iur. DANIEL JOSITSCH, Professor für Strafrecht an der Universität Zürich, Rechtsanwalt, Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 14.

¹¹ Vgl. LILIANE SCHÄRMELI/ALAIN GRIFFEL, in: Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, N 12 f. zu Art. 79 BV.

Grossraubtiere, auch der Wolf, die Artenvielfalt der wild lebenden Säugetiere und auch der Nutztiere erheblich bedrohe, wenn nicht sogar verunmögliche. Unbestreitbar ist, dass der Wolf, der in zahlreiche, fast unzählige Untergattungen gegliedert ist (abgesehen von den Wolfshybriden usw.), europaweit und weltweit nicht von der Ausrottung bedroht ist, was die Berufung auf Art. 78 Abs. 4 Satz 2 BV ins Leere laufen lässt.

Als erster berief sich StR Robert Cramer, Bürger der Stadt Zürich, auf Art. 78 Abs. 4 BV.¹² Als „lic. en droit“, der den Beruf des Rechtsanwalts (avocat) ausübt, müsste er eigentlich die Struktur unserer Bundesverfassung kennen und wissen, dass die von ihr geschützten Grundrechte, darunter die Garantie der Unversehrtheit des menschlichen Lebens (Art. 10 BV) und die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), den *Vorrang* vor anderen Verfassungsbestimmungen geniessen, so auch vor dem Natur- und Heimatschutzartikel (Art. 78 BV).¹³ StR Robert Cramer wird in seinem Alltag von keinem Wolf bedroht und befasst sich nicht mit den konkreten Problemen, die von Grossraubtieren verursacht werden. Er übt seinen Anwaltsberuf im alten Kern der Stadt Genf sogar hinter den alten Stadtmauern aus. Die Anwaltskanzlei Cramer – Salamian, als deren Partner StR Robert Cramer wirkt, ist an der Rampe de la Treille 5, 1204 Genève, domiziliert und führt auf ihrer Homepage u.a. aus: «L'Etude Cramer-Salamian est située au cœur de la Vieille Ville au sein même de la plus ancienne muraille de la ville. Nous conseillons et défendons les entreprises et la clientèle privée sur le plan local, national et international». StR Robert Cramer wohnt an der Adresse «rue du Clos 20, 1207 Genève», somit in einem urbanen Quartier, in das sich wohl kaum je ein Grossraubtier verirren dürfte.

C. Nicht überprüfbare Statistiken

Mehrere Votanten beriefen sich auf Statistiken, ohne Quellen anzugeben, welche die Überprüfung ihrer Behauptungen erlaubt hätten.¹⁴ Beispiele:

- StR Robert Cramer : „Chaque année, 100, 200, peut-être 300 moutons sont mangés par des loups. Et on connaît le nombre de façon assez précise, puisque chacun de ces moutons fait l'objet d'un dédommagement. Dans le même temps que ces 200 moutons sont mangés par les loups, il y en a des milliers – 4000, 5000, 8000, on ne connaît pas le nombre précis – qui meurent dans les pâturages, parce qu'ils ne sont pas protégés, parce qu'ils sont victimes d'accidents, parce qu'ils sont victimes de maladies, parce qu'ils sont victimes d'accidents».¹⁵
- BRⁱⁿ lic. iur. Doris Leuthard unterstützte bereitwillig StR Robert Cramer: „Ich will die Zahl der 200 gerissenen Schafe im Jahr nicht kleinreden, aber Herr Ständerat Cramer

¹² Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 4.

¹³ So bereits ausführlicher dargelegt auf S. 3 Abs. 1 hiervor.

¹⁴ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 3, S. 8, S. 12, S. 14, S. 17.

¹⁵ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 3; im Anschluss an die zitierten Äusserungen erhob StR Robert Cramer heftige Vorwürfe gegen die Tierhalter in den Alpen.

hat zu Recht gesagt, dass es ein Zwanzigfaches an toten Schafen gibt, die auf natürliche Weise umkommen“.¹⁶

- StR Thomas Minder äusserte sich: „Der Schweizer Tierschutz rechnet, dass jährlich gegen 4000 Schafe wegen fehlender Aufsicht verlorengehen – und nicht wegen des Wolfes. Nicht einmal 1 Promille der gesömmerten Schafe, nämlich etwa 200 von 200‘000, nimmt der Wolf – also weniger als 1 Promille“.¹⁷
- StR Daniel Jositsch behauptete, „dass ungefähr 76 Prozent der Bevölkerung der Meinung sind, dass der Wolf in der Schweiz Platz haben müsse. Ich kann Ihnen sagen, ohne dass ich Umfragen gemacht hätte, dass es im Kanton Zürich noch wesentlich mehr sind“.¹⁸
- Die schulmeisterliche „Lebensbelehrung“ einiger Ständeräte an die Adresse der Bevölkerung der Bergkantone zeigte drastisch auf, wie Politik in ideologische Bevormundung kippen kann.

Umberto Eco (5. Januar 1932 – 19. Februar 2016) „letztes Buch ‚Nullnummer‘ (2015), ist eine nicht unrealistische Parodie auf unsere verlogene Medienwelt“.¹⁹ Die soeben zitierten Voten erinnerten mich spontan an die folgenden Sätze in diesem Buch: „Das funktioniert immer, man nennt die Quelle nicht beim Namen, sondern lässt durchblicken, dass man über besondere Quellen verfügt, die vielleicht glaubwürdiger sind als , flösst Vertrauen in die Zeitung ein und lässt die Leser denken, ihre Berichte basierten auf Dokumenten., ehe man Fakten verkündet, die jemand überprüfen könnte, beschränkt man sich besser aufs Insinuiere“.²⁰ Auch Friedrich Dürrenmatt lässt grüssen: „.....; aber mit einer verächtlichen Handbewegung hatte Bärlach geantwortet, er sei unter anderem zehn Jahre in türkischen Diensten gestanden und habe immer in den Zimmern seiner Vorgesetzten in Konstantinopel geraucht, eine Bemerkung, die um so gewichtiger war, als sie nie nachgeprüft werden konnte“.²¹

D. Minderheitenschutz

StR Daniel Jositsch behauptete, er und die überwiegende Mehrheit der Schweizer Bevölkerung würden die Rückkehr des Wolfes in die Schweiz begrüßen; dieser müsse „in der Schweiz Platz haben“.²² StR Robert Cramer sprach herablassend von „quelques habitants de

¹⁶ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 17.

¹⁷ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 12.

¹⁸ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 14.

¹⁹ Zitiert aus: MAIKE ALBATH, Nachruf: Wie man die Welt versteht. Vom Mittelalter bis zu den Massenmedien – mit Umberto Eco verliert Italien eine internationale Stimme, NZZ vom 22. Februar 2016, S. 27.

²⁰ Zitiert nach: UMBERTO ECO, Numero Zero, Milano 2015, aus dem Italienischen übersetzt: UMBERTO ECO, Nullnummer, München 2015, S. 67 f.

²¹ Zitiert nach: FRIEDRICH DÜRRENMATT, Der Richter und sein Henker, 1950 [1948-51/1980/1986], Werkausgabe in siebenunddreissig Bänden, Band 20, Zürich 1998, S. 17.

²² Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 14 f.

cantons alpins“.²³ Die Berufung auf eine angebliche rein quantitative Übermacht vermag mich nicht zu überraschen. Einerseits wohnt StR Daniel Jositsch in Stäfa am rechten Ufer des Zürichsees, das im Volksmund „Goldküste“ genannt wird, unweit von Herrliberg, wo der Chefideologe der anderen Polpartei ebenfalls wenig Verständnis für Minderheiten aufbringt, und andererseits gehört StR Daniel Jositsch zu derjenigen Polpartei, die gegen den Föderalismus anrennt, indem sie das Übergewicht der kleinen Kantone beschränken und die Anzahl der Kantone stark reduzieren will.²⁴ Mich interessieren jedoch weder absolute noch relative Zahlen. Es ist allgemein bekannt, dass die Bevölkerung in den Bergkantonen innerhalb der Schweiz bloss eine Minderheit bildet und weiterhin schwindet.²⁵

Die Voten vieler Ständeräte, insbesondere derjenigen, die ich bereits ausführlich zu Wort kommen liess, offenbarten eine erschreckende Unkenntnis der bundesrechtlichen Strukturen des schweizerischen Bundesstaates im Allgemeinen und des systematischen Gefüges unserer Bundesverfassung im Besonderen. Insbesondere muss diese staatspolitische Ignoranz bei StR Daniel Jositsch Aufsehen erregen: Er ist Dr. iur. und Rechtsanwalt, heute ordentlicher Professor für Strafrecht an der Rechtsfakultät der Universität Zürich.

Der Schutz der Angehörigen von Minderheiten ist in einem demokratischen Rechtsstaat unumgänglich und unverzichtbar,²⁶ insbesondere im schweizerischen Bundesstaat, der mit seiner fein verästelten Gewaltenteilung weltweit den Status eines staatspolitischen Sonderfalls beanspruchen darf. Zahlreiche Verfassungsbestimmungen wollen Minderheiten schützen. In der Wolfsdebatte sollte eigentlich Art. 50 Abs. 3 BV im Vordergrund stehen, wonach der Bund „bei seinem Handeln“ u.a. „Rücksicht auf die besondere Situation sowie der Berggebiete“ zu nehmen hat. Diese Verfassungsnorm ist eine verbindliche Handlungsanweisung an den Bund, die bei jedem politischen und rechtlichen Handeln gilt; besonders angesprochen ist der Gesetzgeber, der nötigenfalls Gesetze anzupassen bzw. neue Normen zu erlassen hat.²⁷ Die besondere Situation der Berggebiete resultiert primär aus ihrer geografisch-topografischen Lage; sie ist gekennzeichnet durch hoch gelegene Siedlungsgebiete und Produktionsflächen, eine geringe Bevölkerungsdichte und durch Streusiedlungen, woraus eine gewisse Isolierung und besondere Belastungen der Berggemeinden folgen.²⁸ Es fällt mir auf, dass Art. 50 Abs. 3 BV am 9. März 2016 in der Ständeratsdebatte kein Thema war.

Stadt und Land gehören zusammen und sind wechselseitig aufeinander angewiesen. Sie dürfen nicht gegeneinander aufgewiegelt werden, wie dies beispielsweise StR Robert Cramer und StR Daniel Jositsch versucht haben. Die Zürcher besteigen zum Skifahren nicht den Üetliberg, sondern fahren für den Wintersport nach Davos und Zermatt, während die Innerschweizer an vatikanisch-katholischen Feiertagen nach Zürich zum Shopping reisen. Die Vernetzung der (heutigen) Stadt- und Bergkantone ist historisch gewachsen. Ein Beispiel:

²³ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 4.

²⁴ Vgl. SP-Parteiprogramm (Fussnote 2), S. 37, Ziff. 1 und Ziff. 2.

²⁵ Vgl. den Hinweis von StR Werner Hösli auf den „Abwanderungsschub“ in den Berggebieten laut: Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 8.

²⁶ Vgl. PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, in: Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, N 6 zu Art. 23 BV.

²⁷ Vgl. KILIAN MEYER, in: Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, N 33 zu Art. 50 BV, mit Hinweisen in Fussnote 106.

²⁸ Vgl. KILIAN MEYER (Fussnote 27), N 40 zu Art. 50 BV.

Unter der Führung der Zunft der Metzger und Viehhändler, deren wirtschaftliche Interessen in die Innerschweiz, der Produzentin und Lieferantin von Schlachtvieh, ausgerichtet waren, gelang es der eidgenössischen Partei im Stadtstaat Zürich im Juli 1393, den Abschluss eines gegen die Waldstätte und Luzern gerichteten Bündnisses mit Habsburg-Österreich zu verhindern und vordemokratische Reformen durchzusetzen.²⁹

E. Schutzpflicht des Bundes

StR Roberto Zanetti beschwichtigte: „Zur Gefahr des Wolfes: Von Zwischenfällen mit Wölfen habe ich nie gehört“.³⁰ Auch Frau Bundesrätin lic. iur. Doris Leuthard verharmloste: „Der Wolf ist für den Menschen kaum gefährlich“.³¹ Da fällt mir die folgende zynische Bemerkung ein: „Bei solchen Dingen müssen wir unsere Leser sedieren, nicht alarmieren“.³²

Völlig unbestritten ist, dass das Grossraubtier Wolf für andere Tiere (Nutztiere, Haustiere, in freier Natur lebende herrenlose Tiere) sehr gefährlich ist. Herdenschutzmassnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde, Verbot des freien Weidegangs und drgl.) mit finanziellen Einbussen für den Unterlassungsfall (insbesondere wegen nicht schützbarer oder aus irgendeinem anderen Grund ungeschützter Weiden) könnten den Tierhaltern und den Grundeigentümern nur im Rahmen des Art. 36 BV mittels eines Gesetzes auferlegt werden. Die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) gehört zu den Grundrechten (Menschenrechten). Die entsprechenden Belastungen und Einschränkungen in der per 15. Juli 2015 revidierten bzw. ergänzten Jagdverordnung (JVS) sind deshalb schlicht *nichtig*.

Im Vordergrund steht der Schutz des Menschen. „Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit“ (Art. 10 Abs. 2 BV). Zu den elementaren Rechtsansprüchen jeder einzelnen Person gehört deshalb der Anspruch, dass der Staat alles in seinen Kräften Stehende unternimmt, um sie vor Tod (durch Unfall oder Krankheit) und vor Körperverletzungen zu schützen.³³ Die Warnungen, Empfehlungen und drgl. der staatlichen Gesundheitsbehörden ist unüberschaubar geworden. Über alle erdenklichen und erfundenen gesundheitlichen Risiken wird mit grossem (und teurem) Aufwand aufgeklärt; präventive Massnahmen werden empfohlen.³⁴

²⁹ Gestützt auf: BRUNO MEIER, Von Morgarten bis Marignano. Was wir über die Entstehung der Eidgenossenschaft wissen, Baden 2015, S. 107; zur Stadt Zürich als Umschlagplatz und Absatzmarkt für Vieh aus der Innerschweiz vgl. a.a.O., S. 66; grundlegend am Schlusse des 7. Abschnittes „Ein Wechsel auf Zeit? Zürich zwischen den Waldstätten und Habsburg—Österreich“, a.a.O., S. 91: „Die Führungsgruppen von Städten und Ländern waren Mitte des 14. Jahrhunderts noch mannigfaltig mit der habsburgischen Landesherrschaft verflochten. Und trotzdem zeichnete sich ein grundlegender Wandel ab. Erstmals bestand ein zwar noch loses, aber im Nachhinein gesehen zukunftsfähiges Konzept: das Zusammengehen der Waldstätte mit den Städten des Mittellandes. Und in den Städten und Ländern standen neue Führungsgruppen bereit, das Szepter zu übernehmen.“

³⁰ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 10.

³¹ Vgl. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Protokoll der Sitzung vom 12. März 2015, S. 313.

³² Zitiert aus UMBERTO ECO (Fussnote 20), S. 78.

³³ Vgl. die Hinweise in Fussnote 37 hiernach.

³⁴ Vgl. z.B. das Themenheft „Gesundheit, ein kostbares Gut“, Ausgabe 3/2015 der BAFU-Publikationen, mit dem Editorial „Besser vorbeugen“ von Bundesrat ALAIN BERSET, a.a.O., S. 2. – Vgl. auch CHRISTINA NEUHAUS, Boykott der Polizeitaucher. Kantons- und Stadtpolizei Zürich legen sich mit dem Bundesamt für Gesundheit an, NZZ vom 22. Januar 2016, S. 20, Satz 1: „In der Schweiz blühen Sicherheitsvorschriften üppiger als Alpenrosen.“

In einem auffälligen, auch unverhältnismässigen Gegensatz dazu steht die Verharmlosung des Grossraubtiers Wolf durch staatliche und nicht staatliche Instanzen und Magistraten. Es gibt zahlreiche empirische Beweise für Angriffe von Wölfen auf Menschen, die zum Tod oder zu erheblichen Verletzungen der angegriffenen menschlichen Opfer geführt haben.³⁵ Statistiken über die Tötungen und Verletzungen von anderen Tieren bzw. durch andere Tiere (z.B. Hunde, Giftschlangen und dergl.) lassen sich kaum mit Untersuchungen der Wolfsangriffe auf Menschen vergleichen, insbesondere aus den folgenden Gründen: Menschen sind weit besser als Tiere in der Lage, Wolfsangriffe (repressiv) abzuwehren oder (präventiv) zu vermeiden, indem z.B. ein Ausflug oder eine Ferienreise von einem wolfsverseuchten Gebiet in eine unverdächtige Region verlegt wird. Weitaus mehr Tiere als Menschen sind gefährdet. Erfolgreich abgewehrte Angriffe von Wölfen auf Menschen werden in der Regel statistisch nicht erfasst. Bis vor relativ kurzer Zeit war der Wolf nicht geschützt und in Europa weitgehend ausgerottet worden, sodass in Westeuropa und insbesondere in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten (noch) keine Menschen von Wölfen angegriffen wurden. Mit der Zunahme der Wolfspopulation und insbesondere zufolge der Rudelbildung könnte sich dies jedoch bald ändern.

Grundsätzlich trägt der Bund keine Verantwortung für die Gefahren, die den Menschen auf dem Gebiet der Schweiz seitens der eingewanderten Grossraubtiere drohen. Da jedoch der Bund die Grossraubtiere (inkl. die Wölfe) unter den strengen Schutz des Jagdrechts (indirekt unter den extremen Schutz der Berner Konvention) gestellt hat und weiterhin zu unterstellen gedenkt, hat er den Wolf in staatlichen Gewahrsam genommen und trägt deshalb die volle Verantwortung für den Wolf. Der Bund haftet deshalb uneingeschränkt für alle Schäden, welche von Wölfen in der Schweiz verursacht werden. Insbesondere gilt das Verursacherprinzip. Sollte der Bund das Verursacherprinzip im Jagdgesetz derart einschränken oder gar aufheben, dass er für Wolfsschäden nur noch unter bestimmten Voraussetzungen haften würde (z.B. nur für den Fall, dass die vom Bund empfohlenen oder befohlenen Herdenschutzmassnahmen durchgeführt worden wären), könnten solche Änderungen eines Bundesgesetzes (namentlich des Jagdgesetzes), die erhebliche Eigentumsbeschränkungen zur Folge hätten, mangels der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene in der Schweiz zwar nicht vor Bundesgericht angefochten werden,³⁶ jedoch vor dem EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, da das Eigentum nicht nur durch die Bundesverfassung (Art. 26 BV), sondern auch als Menschenrecht garantiert ist. Dies ist in der Fürsorgepflicht des Staates begründet. Diese wird auch wie folgt wahrgenommen: Der Staat ist verpflichtet, gegenüber Personen in staatlichem Gewahrsam wie Häftlingen, auch gegenüber Patienten in Krankenhäusern (nicht nur der Psychiatrie),

³⁵ Vgl. die kleine Auswahl von Angriffen von Wölfen auf Menschen bei: RAINER SCHUMACHER, Replik auf das Schreiben von Bundesrätin lic. iur. Doris Leuthard vom 19. Januar 2015, unvollendetes Manuskript, S. 27 f. mit Hinweisen, insbesondere zum Tod des 22-jährigen Kenton Carnegie am 8. November 2005 im Norden der kanadischen Provinz Saskatchewan zufolge des Angriffs eines Wolfsrudels; vgl. auch: URS HAFNER, Interview: Wilde Tiere liegen im Trend. Der Historiker Jon Mathieu erklärt die verblüffende Umdeutung des Wolfs vom Dämon zur Ikone für Freiheit, Natur und Abenteuer, NZZ vom 18. August 2014, z.B.: „Auf der anderen Seite haben die Wölfe die Menschen attackiert. Der französische Historiker Jean-Marc Moriceau hat für den Zeitraum von 1400 bis 1900 insgesamt 9000 durch Wölfe getötete Menschen nachweisen können. In manchen Jahren drangen die Wölfe bis in die Städte vor. Man schätzt, dass im dichtbesiedelten Frankreich um 1700 jährlich bis zu 450 Menschen von Wölfen getötet wurden. Etwas weniger als die Hälfte geht auf das Konto von Tieren, die von der Tollwut befallen waren. Für die Schweiz gibt es keine Forschungen.“

³⁶ Art. 190 BV lautet: „Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.“

Vorsorge gegen Suizidversuche zu treffen. Diese Fürsorgepflicht trägt der eingeschränkten Freiheit Rechnung, nämlich einer vermuteten, situationsbedingten Instabilität der Einsichts- und Urteilsfähigkeit.³⁷

F. KORA: eine getarnte Geheimorganisation des BAFU

In der Debatte vom 9. März 2016 wurde zwar im Ständerat verschiedentlich auf die immensen Kosten hingewiesen, welche die Grossraubtiere und unter ihnen besonders die Wölfe jährlich dem Bund und einzelnen Kantonen verursachen.³⁸

Leider wurde es am 9. März 2016 erneut versäumt, endlich einmal die Rolle der KORA zu durchleuchten, die vom BAFU und damit vom Bund, indirekt von allen Steuerzahlern, die Eigentümer von Alpweiden und die Halter von Nutztieren, Haustieren usw. inbegriffen, jährlich mit Millionenbeträgen subventioniert wird. KORA ist die Abkürzung für: **Ko**ordinierte Forschungsprojekte für die Erforschung und Erhaltung der **R**aubtiere in der Schweiz, ergänzt mit dem Zusatz: Raubtierökologie und Wildtiermanagement. KORA ist als privatrechtlicher Verein organisiert, dem jedoch nicht jede Frau und jedermann beitreten können. Mitglieder des Vereins sind ausschliesslich Personen, die am Sitz von KORA (Thunstrasse 31, 3074 Muri bei Bern) für KORA und damit für das BAFU arbeiten. KORA führt fast ausschliesslich Aufträge des BAFU und damit des Bundes aus. KORA ist somit eine eigentliche, jedoch getarnte Bundesstelle, mit welcher das BAFU den von der Bundesversammlung verordneten Personalstopp raffiniert aushebelt. Zudem haben gründliche Abklärungen der Bundesversammlung ergeben, dass derartiges „ausseramtliches“ Personal den Bund erheblich teurer zu stehen kommt als offizielle Bundesbeamte und Bundesangestellte.³⁹

G. Diverses aus Absurdistan

Einzelne Ständeräte ergingen sich zur Bekämpfung der Motion René Imoberdorf/Beat Rieder in absurden Behauptungen und Argumenten. Beispiele:

- StR Robert Cramer wollte allen Ernstes der Stadt Bern zwei Konventionen namens „Berner Konventionen“, darunter das am 19. September 1979 in Bern abgeschlossene „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und

³⁷ Vgl. OTTFRIED HÖFFE [ehemals Präsident der Schweizer Nationalen Ethikkommission], Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne, München 2015, S. 76; ebenso: Bundesgerichtsurteile 1C_633/2013 vom 23. April 2014, Erw. 4.1 mit Hinweisen, und 1C_306/2015 vom 14. Oktober 2015, erwähnt in SJZ 2016, S. 17.

³⁸ Vgl. Amtliches Protokoll (Fussnote 1), S. 4 f. sowie S. 7 (StR Beat Rieder) und S. 8 (StR Werner Hösli), insbesondere: „Der Wolf und die Ansiedlung von Grossraubtieren ist ein Markt mit öffentlichen Geldern geworden. Es ist ein Markt für Studien, Konzepte, Projekte und Management-Abhandlungen aller Art. Denn die Wolfsansiedlung ist längst zu einem Tummelfeld für Monitoring und Regulierung geworden, und – ich werde einfach diesen Eindruck nicht los – sie soll auch die Notwendigkeit des Ausbaus der Verwaltung beweisen.“

³⁹ Vgl. z.B. Zusammenarbeit der Bundesverwaltung mit Nichtregierungsorganisationen. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats vom 21. August 2009, sowie Stellungnahme des Bundesrats vom 20. Januar 2010.

Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ (SR 0.455), erhalten, die als Berner Konventionen bezeichnet werden. „Notre capitale fédérale mérite au moins ces deux conventions. Alors, n'en supprimons pas une!“⁴⁰ Die zweite sog. «Berner Konvention» würde jedoch ihre Kurzbezeichnung und auch ihren „Geburtsort“ behalten, selbst wenn die Schweiz sie kündigen und ihr nicht wieder (mit Vorbehalten) beitreten würde.

- StR Roberto Zanetti appellierte emphatisch an die humanistische Bildung der Mitglieder des Ständerates: „Stellen Sie sich vor, eine solche Regelung [ganzjährige Jagdbarkeit der Wölfe] wäre vor Jahrhunderten eingeführt worden, dann wäre die Stadt Rom nicht gegründet worden. Romulus und Remus wurden von einer säugenden Wölfin grossgezogen (*Heiterkeit*) die Weltgeschichte müsste neu geschrieben werden“.⁴¹
- StR Roberto Zanetti bemühte eine weitere Legende, die er ebenfalls als historische Tatsache auszugeben versuchte: „Es gab historisch gesehen auch schon andere Bilder, die man sich vom Wolf gemacht hat – so hat Franz von Assisi mit den Wölfen gesprochen“.⁴²

Zu Recht beklagte StR Isidor Baumann, dass sich die Bergbevölkerung beim Thema Wolf nicht mehr ernst genommen und alleingelassen fühle.⁴³ Diesen Eindruck erhält man ebenfalls beim Lesen des Schlusswortes von Bundesrätin lic. iur. Doris Leuthard,⁴⁴ die Jahre zuvor distanziert bemerkt hatte: „Ich bin natürlich froh, weil ich damit einmal eine Session ohne Wolfsdebatte erlebe. (*Heiterkeit*)“.⁴⁵

H. Gute Laune – für wen ?

Am 9. März 2016 lehnte der Ständerat zwei Motionen aus dem Wallis ab und folgte damit dem Antrag des Bundesrats. Der Nationalrat hiess hingegen bloss einen Tag später die Motion 14.4265 „Schweizer Frischmilch für die Schweizer Armee“ entgegen der Empfehlung des Bundesrates gut. Damit wollte er den Schweizer Soldaten zu einer guten Laune verhelfen.⁴⁶

Hingegen hat der Ständerat der Bevölkerung am 9. März 2016 die Laune verdorben. Der Wolf soll in der Schweiz weiterhin streng geschützt werden. Damit überlässt die Politik die schweizerische Bevölkerung, insbesondere die Bevölkerung in den Bergkantonen, ihrem ohnehin nicht leichten Schicksal. Der Bevölkerung werden weiterhin die Grossraubtiere

⁴⁰ Gemäss: Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 4.

⁴¹ Gemäss: Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 10.

⁴² Gemäss: Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 10.

⁴³ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), S. 12 f.

⁴⁴ Vgl. Amtliches Bulletin (Fussnote 1), 16 ff.

⁴⁵ Gemäss: Amtliches Bulletin, Motion 14.3570, Sitzung des Ständerates vom 25. September 2014, S. 2.

⁴⁶ Vgl. die Hinweise in Fussnote 3 hiervor, insbesondere die Überschrift in der Berichterstattung der NZZ vom 11. März 2016, S. 16: „Frischmilch für Soldaten. Nationalrat sorgt für gute Laune.“

aufgezwungen. Insbesondere die Frauen und Männer in den Bergkantonen sollen weiterhin mit der Angst um ihr eigenes Leben und um ihr eigenes Hab und Gut leben müssen.

Ob die gute Laune bei der Armee lange erhalten werden kann, erscheint als fraglich. Es besteht die begründete Befürchtung, dass früher oder später Frischmilch für das Frühstück der Schweizer Soldaten importiert werden muss. Denn gleich wie der Strom nicht aus der Steckdose kommt, sind es in erster Linie unsere Kühe und andere Nutztiere, welche die Milch zum Trinken und zur Produktion von Milchprodukten liefern. Unbestritten ist, dass die beste Milch von den Nutztieren stammt, welche den Sommer auf unseren Alpen verbringen. Doch diese Zukunft ist ernsthaft gefährdet. Wegen des rigorosen Schutzes der Grossraubtiere sind bereits einige Alpweiden aufgegeben worden. Weitere werden mit Sicherheit nicht mehr bestossen werden.⁴⁷ Unsere Kulturlandschaften werden veröden. Der Tourismus wird in Zukunft nicht nur unter dem starken Franken zu leiden haben. Und so weiter Am 9. März 2016 liessen der Bundesrat und die Mehrheit des Ständerates den Blick für das Ganze schmerzlich vermissen.

I. Das Strafrecht als Lückenbüsser

Das Strafrecht erlaubt jedoch weiterhin den straflosen Abschuss von Grossraubtieren wie Wölfen und dies während des ganzen Jahres, sofern die Voraussetzungen des Art. 17 StGB erfüllt sind. Dies war in der Debatte des Ständerats kein Thema und bleibt somit auch weiterhin unbestritten. Es fällt auf, dass selbst StR Daniel Jositsch, ordentlicher Professor für Strafrecht an der Rechtsfakultät der Universität Zürich, kein Wort darüber verlor, obwohl dieser Aspekt des „Grossraubtiermanagements“ eigentlich zu seiner Domäne gehören würde.

oo

Kirchdorf, 14. März 2016/korr. 19. März 2016

Rainer Schumacher

⁴⁷ Vgl. beispielsweise: Törbel/Bürchen: Wegen Wolfsdruck keine Alpsommerung mehr. Moosalp-Schäfer werfen das Handtuch, *Walliser Bote* vom 8. März 2016, S. 24.

Hinweise:

Dieser Text ist nicht zur Publikation bestimmt. Er wird in die folgenden Manuskripte einfließen:

- Ist uns unsere Bundesverfassung fremd geworden? Beitrag für die Ausgabe 4/2016 der ANWALTSREVUE/REVUE DE L'AVOCAT; Redaktionsschluss am Osterdienstag, 29. März 2016;
- Replik auf das Schreiben von Bundesrätin lic. iur. Doris Leuthard vom 19. Januar 2015; an diesem Manuskript arbeite ich mit grossen Unterbrüchen seit Februar 2015.

Der vorliegende Text darf jedoch frei verwendet und verbreitet werden, sei es wörtlich oder sinngemäss, ganz oder auszugsweise, mit oder ohne Angabe meiner Urheberschaft. Es geht mir nicht um meine Person, sondern um die Sache.

Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge, auch kritische und selbst marginale, sind mir sehr willkommen. Herzlichen Dank im Voraus!

Adresse des Verfassers:

Prof. Dr. iur. Rainer Schumacher
Rechtsanwalt
Tobelrainli 24
5416 Kirchdorf AG
rainer.schumacher@hispeed.ch

